

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1263 - Ungelsheim - „Am Heidberg“ für einen Bereich zwischen der Straße „Am Heidberg“ im Norden einschließlich der nördlich dieser Straße gelegenen Grundstücke Haus Nr. 46 bis Haus Nr. 66 und der Krefelder Straße im Süden, im Osten begrenzt durch den Neuen Angerbach

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1263 - Ungelsheim - „Am Heidberg“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1263 - Ungelsheim - „Am Heidberg“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1263 - Ungelsheim - „Am Heidberg“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der/die Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der/die Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1263 - Ungelsheim - „Am Heidberg“ in Kraft.

Duisburg, den 9. Dezember 2022

Link
Oberbürgermeister

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 775 bis 813



Auskunft erteilt:
Herr Rademacher
Tel.-Nr.: 0203 283-6270

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2044 -Wedau- „Nahversorgungszentrum“ für einen Bereich im Stadtteil Wedau südlich der Wedauer Brücke, westlich der Bahnlinie und östlich angrenzend an das bestehende Wohngebiet des Dirschauer Weges gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2044 -Wedau- „Nahversorgungszentrum“:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2044 -Wedau- „Nahversorgungszentrum“ wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2044 -Wedau- „Nahversorgungszentrum“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von 6 Wochen öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es die konkreten projektbezogenen planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Investorenvorhaben der DIAG GmbH Co. KG I zur Errichtung eines Nahversorgungszentrums schaffen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2044 -Wedau- „Nahversorgungszentrum“ für einen Bereich im Stadtteil Wedau südlich der Wedauer Brücke, westlich der Bahnlinie und östlich angrenzend an das bestehende Wohngebiet des Dirschauer Weges liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Zeit **vom 09.01.2023 bis 17.02.2023** im Internet unter **www.duisburg.de/bauleitplanung**

und beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine im Stadthaus innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

An diesen Stellen können neben dem Bebauungsplan und der Begründung einschließlich des Umweltberichts die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement erteilt werden. Die Kontaktdaten sind am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführt.

Die Auslegungsfrist ist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund der hohen Komplexität des Bauleitplanverfahrens auf 6 Wochen ausgedehnt.

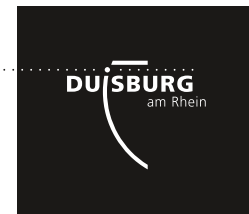
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Umweltbezogene Informationen sind gemäß folgender tabellarischer Aufstellung verfügbar. Es handelt sich dabei um Informationen aus:

- dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 2044 -Wedau- „Nahversorgungszentrum“. Der Umweltbericht enthält Bestandsaufnahmen, Prognosen

und Maßnahmen bezogen auf die Schutzgüter und eventuelle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

- Fachgutachten oder Untersuchungen, die sich auf die Plangebiete, themenabhängig auch auf einen größeren Untersuchungsbereich, beziehen und in der Begründung zum Bebauungsplan mit vollständigen Bezeichnungen aufgeführt sind (in der folgenden Tabelle: „Fachgutachten“)
- Stellungnahmen von Behörden aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (in der folgenden Tabelle: „Behördenstellungnahmen“)
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (in der folgenden Tabelle: „Stellungnahmen Öffentlichkeit“)



Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
Tiere, Artenschutz, biologische Vielfalt	- Tiere und Arten gemäß Bestandsaufnahme und Prognose - Maßnahmen: Insektenfreundliche Beleuchtung	Umweltbericht
	- Untersuchte Arten: Vogelarten und Fledermäuse - Maßnahmen vor Gebäudeabbruch, Entfernung Grünstrukturen und Baufeldfreimachung - Monitoring nach Bauzeit	Fachgutachten: - Erfassung des faunistischen Potenzials, 2021
	- Anregungen zur Aktualisierung des Artenschutzgutachtens	Behördenstimmungen
Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt	- Pflanzen und Biotope gemäß Bestandsaufnahme und Prognose - Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen durch Anpflanzen von Gehölzen und Bäumen, Dachbegrünung, Begrünung von Retentionsflächen	Umweltbericht
	- Anregungen zur Bewertung des Ist-Zustandes - Hinweis zum „Thema Natur auf Zeit“	Behördenstimmungen
	- Dachbegrünung	Stimmungen Öffentlichkeit
Fläche, Flächeninanspruchnahme	- Flächentyp gemäß Bestandsaufnahme und Prognose - Flächenrecycling	Umweltbericht
Boden, schützenswerte Böden, Bodenverunreinigungen	- Bodenqualität gemäß Bestandsaufnahme und Prognose - Bodenverunreinigungen - Maßnahmen zum Umgang mit Boden	Umweltbericht
	- Geologie und Hydrogeologie - Bodenaufbau - Bodenverunreinigungen - Maßnahmen zur Sanierung, Sicherung	Fachgutachten: - Geotechnischer Bericht, 2021 - Geochemischer Stellungnahme, 2022 - Bodenmanagementkonzept, 2022
	- Anregung zum Erfordernis eines Bodenmanagementkonzeptes - Hinweis zu Auffüllungen im Boden und Baugrund	Behördenstimmungen
	- Sparsamer Umgang mit Boden	Stimmungen Öffentlichkeit
	- Baugrund Setzungsunterschiede	Fachliche Stellungnahme
Wasser	- Oberflächengewässer, Grundwasser, Regenwasser, Abwasser gemäß Bestandsaufnahme und Prognose - Umgang mit Regenwasser - Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen	Umweltberichte
	- Regenwasserrückhaltung, Schwammstadt	Fachgutachten: - Grundstücksentwässerung
	- Hinweise zu Versickerung, Genehmigungsvoraussetzungen, Wasserwirtschaft - Wasserresiliente Stadtentwicklung - Anregungen zum Niederschlagswasser	Behördenstimmungen
	- Angaben zu Regenwasserrückhaltung, Schwammstadt - Hinweis Entwässerung - Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	Fachliche Stimmungen
Klima, Luft, Gerüche, Energienutzung	- Klima, Lüfthygiene - Luftleitbahnen, Luftbelastungen, - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	Umweltberichte
	- Lokalklimatische Betrachtung der Belüftung	Fachgutachten: - Klimaökologische Analyse
	- Anregungen zu Maßnahmen zur Reduktion negativer Auswirkungen auf Mikroklima und Hitzebelastungen - Verzicht auf Luftschadstoffuntersuchung - Anregungen zu Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf Schutzgut Luft und Klima	Behördenstimmungen



	<ul style="list-style-type: none"> - Klimaneutrale Energieversorgung durch Photovoltaik - Sparsamer Umgang mit umbautem Raum 	Stellungnahmen Öffentlichkeit
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Erschließungskonzept 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zum Nachweis Parkplatzbedarfe - Hinweise zu Nachweis der Abwicklung des fließenden Verkehrs 	Fachliche Stellungnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Zahl der Stellplätze oberirdisch - Schaffung von mehr Stellplätzen in Tiefgaragen und Parkhäusern - Elektromobilität und Carsharing - Vorrang für Fußgänger und Radverkehr - Besucherverkehr 	Stellungnahmen Öffentlichkeit
Schall (Verkehrslärm, Gewerbelärm)	<ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung und Betroffenheit von bzw. durch Schall gemäß Bestandsaufnahme und Prognose - Schallemissionskontingente - Lärmschutz 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrslärm und Gewerbelärm - Lärmschutz, maßgebliche Außenlärmpegel - Maßnahmen zum Schutz vor Schallimmissionen 	Fachgutachten: - Schalltechnische Untersuchung, 2022
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zur Aktualisierung Schallgutachtens - Angaben zu erforderlichen Schallschutzmaßnahmen - Hinweise zu vorsorgenden Schallschutz 	Behördenstimmungen
Kulturgüter, Sachgüter, Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturgüter, Sachgüter, Denkmalbelange gemäß Bestandsaufnahme und Prognose - Ensembles, Baudenkmäler, Bodendenkmäler 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zu dem Baudenkmal - Hinweise zu archäologischen Befunden - Hinweis zur Meldung des Baubeginns 	Behördenstimmungen
Landschaftsbild, Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild, Ortsbild gemäß Bestandsaufnahme und Prognose 	Umweltbericht
Störfallschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung Einwirkungsbereich Störfallbetriebe 	Umweltbericht
Hochwasserrisiko und Starkregen	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko von Überschwemmungen - Überschwemmungsgebiet, Hochwasserrisikogebiet 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Wassermanagement, Versickerung 	Behördenstimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Entwässerungskonzept, wasserresiliente Stadtentwicklung, - Umgang mit Niederschlagswasser 	Fachliche Stellungnahme
Erdbebengefahr	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko von Erdbeben 	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> - Erdbebengefährdung und geologische Untergrundklasse 	Behördenstimmungen
Bergbau	<ul style="list-style-type: none"> - Risiken durch ehemaligen Bergbau 	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Bergbau 	Behördenstimmungen
Kampfmittel	<ul style="list-style-type: none"> - Verdacht auf Kampfmittel 	Begründung
Erschütterungen/elektromagnetische Felder, Licht	<ul style="list-style-type: none"> - Erschütterungen, und Strahlung, insektenfreundliche Beleuchtung 	Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis, dass keine Einwirkungen durch Erschütterungen oder elektromagnetische Felder zu erwarten sind - Hinweis auf Betrachtung von Lichtimmissionen 	Behördenstimmungen

Duisburg, den 1. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

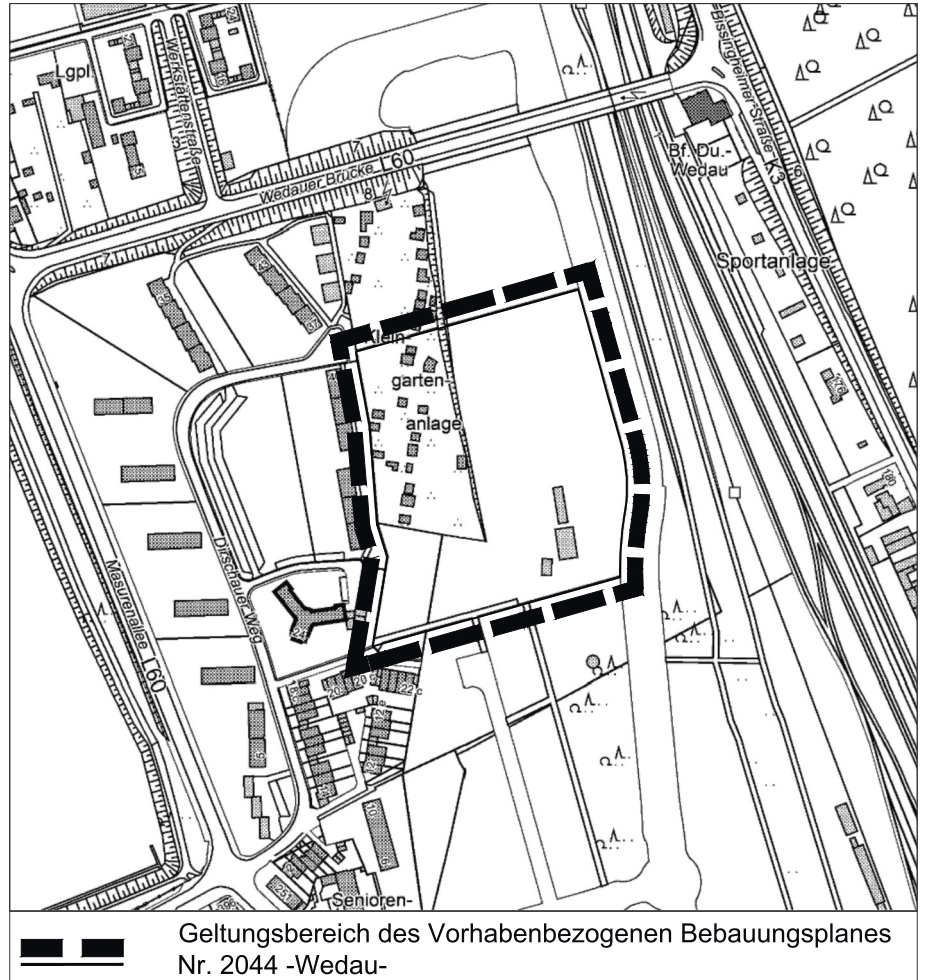
Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Freund
Tel.-Nr.: 0203 283-3362
j.freund@stadt-duisburg.de

**Anlagen:
Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.





Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen den Straßen Universitätsstraße, Steinsche Gasse, Kasinostraße und Beekstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1290 -Altstadt- „Beekstraße“** durchgeführt.

Duisburg, den 1. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Horn
Tel.-Nr.: 0203 283-2115*

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1270 -Obermarxloh- „Markgrafenstraße/Schlachthofstraße“ für einen Bereich zwischen der Schlachthofstraße, der Markgrafenstraße, der Wohnbebauung Markgrafenstraße 30-36 (Flurstück 57, Flur 35, Gemarkung 3082 Hamborn) und der Bahnstrecke gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1270 -Obermarxloh- „Markgrafenstraße/Schlachthofstraße“ wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1270 -Obermarxloh- „Markgrafenstraße/Schlachthofstraße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von sechs Wochen öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Sicherung der vorhandenen Wohnnutzung. Durch diese planungsrechtliche Steuerung soll der Standort langfristig als Wohnstandort gestärkt und eine positive Entwicklung des Umfeldes erreicht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1270 -Obermarxloh- „Markgrafenstraße/Schlachthofstraße“ liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 09.01.2023 bis 17.02.2023 einschließlich

im Internet unter **www.duisburg.de/bauleitplanung** und beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine im Stadthaus innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

An diesen Stellen können neben dem Bebauungsplan und der Begründung Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement erteilt werden. Die Kontaktdaten sind am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführt.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner geringen Komplexität innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen

und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan Nr. 1270 -Obermarxloh- „Markgrafenstraße/Schlachthofstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Duisburg, den 1. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

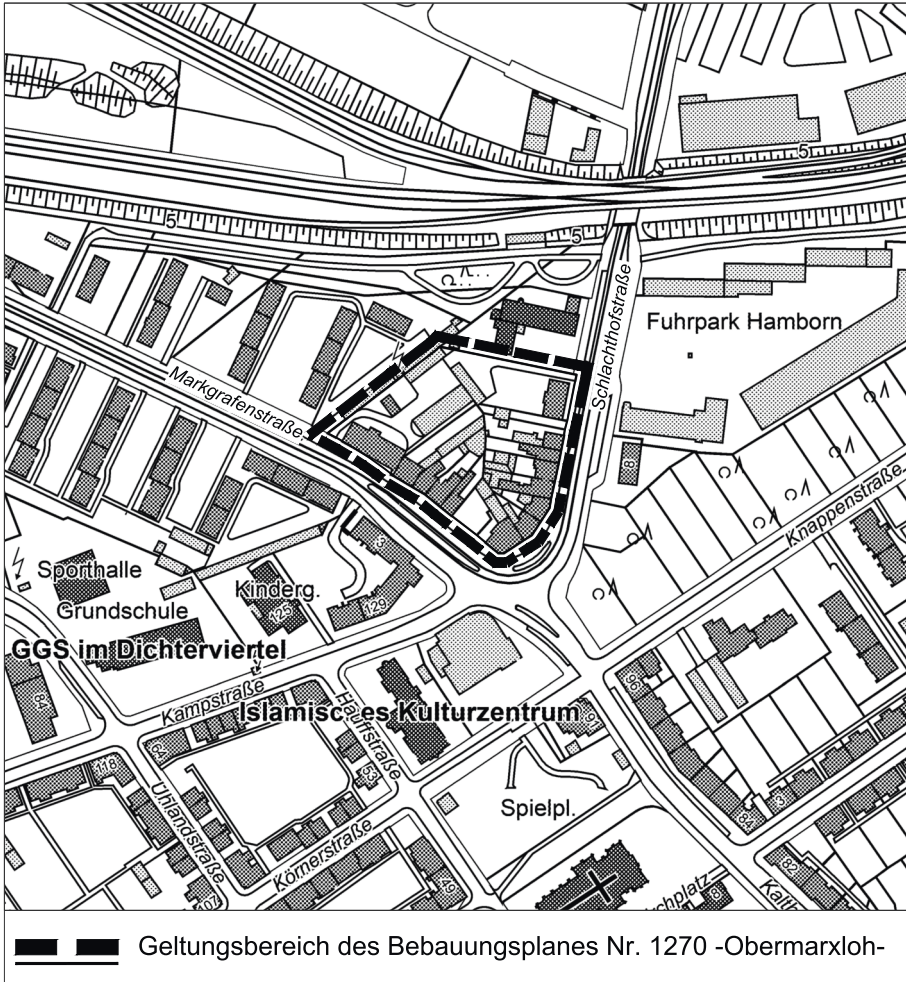
Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Brauckmann
Tel.-Nr.: 0160 96823239
k.brauckmann@stadt-duisburg.de*

**Anlage:
Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.





Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Beeck:

Koblenzer Ring 38 wird Koblenzer Ring 38 und 38B

Gemarkung Rheinhausen:

Wörthstraße ohne Nr. wird Wörthstraße 56

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 5. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Nicola Reinhardt

*Auskunft erteilt:
Frau Schwarzbach
Tel.-Nr.: 0203 283-3982*

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstausses

Folgender Dienstauss wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstauss der Stadt Duisburg Nr. 0154, ausgestellt für Herrn Jörg Arne Gebhardt.

Duisburg, den 6. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

*Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3202345363 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. Dezember 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4250172030 (alt 150172039) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. Dezember 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202568071 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 5. Dezember 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3202851428, 3202851444, 3202851451 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 5. Dezember 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200570143 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Dezember 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3353054376 (alt 853054377) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Dezember 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201189184 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Dezember 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4798876985 (alt 28876985) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Dezember 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3238011781 (alt 138011788) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Dezember 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der 15. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 8. Dezember 2022

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR hat in seiner Sitzung am 25. November 2022 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Diese Änderung der Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, Seite 493 - 498), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Unternehmenssatzung vom 07.12.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57 vom 31.12.2021, Seite 733 - 734).

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 14. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 09.12.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57 vom 31.12.2021, Seite 739 - 743) wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1	Personaleinsätze (pro Stunde**)	Preise in Euro*
		netto
1.1	Helfer/in	39,78
1.2	Facharbeiter/in, Sachbearbeiter/in	48,84
1.3	Techniker/in, Meister/in, kaufm. Fachkraft	69,24
1.4	Ingenieur/in, leitende/r Angestellte/r	83,14

II.

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2	Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**)	Preise in Euro*
		netto
2.1	Wasserwagen	71,58
2.2	Kehrmaschine	55,96
2.3	Klein- und Kleinstkehrmaschine	55,96
2.4	Laubsauger auf Anhängerbasis	20,82
2.5	LKW bis 3,5 t Nutzlast	28,60
2.6	LKW über 3,5 t Nutzlast	61,34
2.7	LKW-Anhänger	11,18
2.8	Streiffahrzeug	65,31
2.9	Radlader	24,02
2.10	Saugwagen	49,08
2.11	Kanalfernauge	44,82
2.12	Kanalfernauge mit Satellitenkamera	60,98
2.13	Probenahmefahrzeug	20,89
2.14	Transporter/Kontrollfahrzeug	24,47
2.15	automatisches Probenahmegerät	7,73
2.16	Be- und Entlüftungsgerät	2,89
2.17	Dampfstrahlgerät	9,23
2.18	Tauchpumpe	23,70
2.19	Notstromgerät auf Anhänger	48,91
2.20	Abfallsammelfahrzeug (Hausmüll/Papier/Bioabfälle)	70,36
2.21	Sperrgutfahrzeug	70,36
2.22	Niederflurwagen/Tiefpritsche	43,76
2.23	Kleinmüllfahrzeug	46,88
2.24	Schredder	102,93
2.25	Sandstrahler zur Graffiti-Entfernung (inkl. Kolonnenfahrzeug)	44,82
2.26	Gumlaser (inkl. Kolonnenfahrzeug)	50,31
2.27	Laubsaugcontainer	90,08
2.28	Sinkkastenfahrzeug (trocken, halbautomatisch)	23,09
2.29	Kombinationsfahrzeug mit Rückgewinnungsfunktion	89,72
2.30	Kombinationsfahrzeug ohne Rückgewinnungsfunktion	72,26
2.31	Kombinationsfahrzeug kippbar	49,48
2.32	Hubsteiger (22 m)	61,18
2.33	LKW 10 t Nutzlast mit Ladekran	49,48
2.34	Fällgreifer mit Lade-LKW	95,83
2.35	Mähroboter	47,99
2.36	Astholzhacker	20,86
2.37	Gussasphaltkocher	15,44
2.38	Minikipper, -bagger	28,52
2.39	Mobilbagger bis 10 t	48,45
2.40	Kleinmaschinen (inkl. Kompressoren) G-Bereich	4,03
2.41	Geräteträger mit Anbaugeräten	72,29
2.42	Schlepper (bis 50 PS) mit Anbaugeräten	31,65
2.43	Schlepper (bis 80 PS) mit Anbaugeräten	53,38
2.44	Schlepper (bis 160 PS) mit Anbaugeräten	85,97
2.45	Schadstoffmobil	29,06



III.

§ 1 Nr. 3.3 bis Nr. 3.7 erhalten folgende Fassung:

3.3	Bearbeitung von Leitungsabfragen im Bereich des Signal- und Steuerkabelnetzes	pro Vorgang	34,62
3.4	Fertigung einer Stellungnahme zur Signalisierung einer Lichtsignalanlage	pro Vorgang	41,57
3.5	Kanalbestandsauskünfte im PDF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	34,62
3.6	Kanalbestandsauskünfte in Papierform	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	39,62
3.7	Kanalbestandsauskünfte im DXF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	44,62

IV.

§ 1 Nr. 3.8 und 3.9 entfallen.

V.

§ 1 Nr. 3.10 (alt) bis Nr. 3.13 (alt) werden zu Nr. 3.8 (neu) bis Nr. 3.11 (neu) und erhalten folgende Fassung:

3.8	Grundwasserauskünfte	pro Stunde**	69,24
3.9	Auskünfte über die Ganglinie einer Grundwassermessstelle	pro Vorgang	34,62
3.10	Gestattungen zur Befahrung des Deichkronenweges	im Jahr	51,93
3.11	Gestattungen zur Befahrung des Deichkronenweges	1 Tag/1 Wochenende	20,77

VI.

§ 1 Nr. 3.14 (3.14.1 bis 3.14.5) entfällt.

VII.

§ 1 Nr. 4.1, Nr. 4.2 (4.2.1 bis 4.2.7) und Nr. 4.3. (4.3.1 bis 4.3.17) entfallen.

VIII.

§ 1 Nr. 4.4.1 und 4.4.2 entfallen.

IX.

§ 1 Nr. 4.4 (alt) wird zu Nr. 4.1 (neu), Nr. 4.4.3 (alt) wird zu Nr. 4.1.1 (neu) und erhalten folgende Fassung:

4.1	Gesonderte Abholung von Sperrgut nach § 11 Abs. 3 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung		
4.1.1	Heraustrage-Service (§ 11 Abs. 3 S. 3 Abfallentsorgungssatzung)	je angefangene 30 Min.	50,00

X.

§ 1 Nr. 4.5 (alt) wird zu Nr. 4.2 (neu)

§ 1 Nr. 4.5.1, 4.5.3, 4.5.6, 4.5.7, 4.5.8, 4.5.15 und 4.5.16 entfallen;

§ 1 Nr. 4.5.2, 4.5.4, 4.5.5, 4.5.9, 4.5.10, 4.5.11, 4.5.12, 4.5.13 und 4.5.14 (alt) werden zu Nr. 4.2.1 bis 4.2.9 (neu)

§ 1 Nr. 4.5.17 (4.5.17.1 bis 4.5.17.13) (alt) werden unverändert zu Nr. 4.2.10 (4.2.10.1 bis 4.2.10.13) (neu)

Insgesamt erhält § 1 Nr. 4.2 (4.2.1 bis 4.2.10.13) (neu) folgende Fassung:

Recyclinghöfe (pro Einheit)			
4.2	Annahme und Entsorgung von Abfällen nach § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung		
4.2.1	Bauschutt (z. B. Sand, Steine, Kies, Keramik, ausgehärteter Zement ohne Papieranhaftung) (keine Baumischabfälle und/oder Bodenaushub) aus Industrie und Gewerbe		
	Kleinstmenge bis 0,1 m ³		2,00
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00
4.2.2	Grünabfälle und Rasenschnitt (keine Grasnarbe) aus Industrie und Gewerbe bis max. 5 m ³ je Anlieferung	je angefangener m ³	12,00
4.2.3	Bauholz, behandeltes Holz und mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (A IV) aus Industrie und Gewerbe bis max. 3 m ³ je Anlieferung		
	Kleinstmenge bis 0,1 m ³		2,00
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00
	Anlieferung ab 1,0 m ³	je angefangener m ³	15,00
4.2.4	Nicht ordnungsgemäß verpackte oder beschädigte Nachtspeicherheizgeräte – Annahme von Nachtspeicherheizgeräten nur auf dem Recyclinghof Mitte (Hochfeld)	je Gerät	56,56
4.2.5	Altreifen PKW ab dem 6. Reifen aus Industrie und Gewerbe	St	3,50
4.2.6	Altreifen PKW mit Felge, ab dem 6. Reifen aus Industrie und Gewerbe	St	8,00
4.2.7	Altreifen LKW aus Industrie und Gewerbe	St	8,00
4.2.8	Altreifen LKW mit Felge aus Industrie und Gewerbe	St	13,00
4.2.9	Teerpappe/Bitumenpapier (max. 1 m ³ je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte) aus Industrie und Gewerbe	t	160,00
4.2.10	Annahme aus nicht privaten Bereichen (nicht auf dem Recyclinghof West)		
4.2.10.1	Hg-haltige Rückstände	kg	12,00
4.2.10.2	Säuren/Laugen	kg	1,80
4.2.10.3	Pflanzenschutzmittel	kg	2,50
4.2.10.4	Lösungsmittel	kg	1,50
4.2.10.5	chemische Laborreste	kg	3,50
4.2.10.6	ölhaltige Betriebsmittel	kg	1,00
4.2.10.7	Farben/Lacke	kg	1,70
4.2.10.8	Dispersionsfarben	kg	0,70
4.2.10.9	Spraydosen	kg	3,00
4.2.10.10	PCB-Kleinkondensatoren	kg	2,50
4.2.10.11	leere Kunststoff-/Metalleballagen mit schädlicher Verunreinigung	kg	0,50
4.2.10.12	Fixierer und Entwickler	kg	0,90
4.2.10.13	Übernahmeschein	St	8,00

XI.

§ 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5	Leistungen im Bereich Straßenreinigung		Preise in Euro*
			netto
5.1	Ölbindemittel (20 kg Sack)	St	10,75



XII.

Die Überschrift zu § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6	Leistungen im Bereich Grünflächen/Friedhöfe	Preise*
----------	--	---------

XIII.

§ 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7	Leistungen im Bereich zentrale Betriebseinrichtungen		Preise in Euro*
			netto
7.1	Leistungen Infrastruktur-Werkstätten		
7.1.1	Mitarbeitereinsatz	pro Stunde	69,00
7.1.2	Fahrzeugeinsatz	pro Stunde	11,00

XIV.

Die Fußnote „*“ nach der letzten Position der Entgelttatbestände (§ 1 Nr. 7) erhält folgende Fassung:

* Nettopreise erhöhen sich um den im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

XV.

Die Fußnoten „***“ und „****“ nach der letzten Position der Entgelttatbestände (§ 1 Nr. 7) entfallen.



Artikel 2

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vorstehende 15. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 8. Dezember 2022

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203 283-7980

Bekanntmachung der 16. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 8. Dezember 2022

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Unternehmenssatzung vom 07. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57 vom 31. Dezember 2021, S. 733 - 734);
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 502 - 552), zuletzt geändert durch die 15. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 9. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57 vom 31. Dezember 2021, S. 743 - 746), wird wie folgt geändert:

I.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Straßenreinigungsgebührensätze werden nach Reinigungsklassen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Klasse:

B	3,96 €
C	7,44 €
D	7,92 €
E	12,56 €
F	23,48 €
F1	11,88 €
G	33,24 €
G1	15,84 €
H	4,64 €
I	11,60 €
J	19,52 €
K	31,16 €

Für die Winterwartung werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Gebührensätze werden nach Winterdienststufen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Stufe:

1	1,68 €
2	0,84 €
3	0,28 €



II.

§ 8 Abs. 3 wird neu eingefügt:

(3) Sofern und soweit verbindlich festgestellt wird, dass gebührenpflichtige Sachverhalte der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

III.

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und das Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) werden wie folgt geändert:

Straßenschlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs-klasse
<u>Stadtbezirk – Walsum - 91</u>		
8644	Hoevelerstr. außer Verbindungswege zur Holtener Str. und zur Dr.-Hans-Böckler-Str. und Stichstr. hinter Nr. 2 - 40	B
8644	Hoevelerstr. Verbindungswege zur Holtener Str. und zur Dr.-Hans-Böckler-Str. und Stichstr. hinter Nr. 2 - 40	A
<u>Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93</u>		
3021	Am Stadtpark	C
3022	Heinrich-Bongers-Str. von Anfang bis Schlachtenstr.	C
2021	Letjensstr.	C
2395	Schlachtenstr.	C
2606	Vohwinkelstr. von Herwarthstr. bis Ende außer Nebenfahrbahn von Herwarthstr. bis Mühlenstr. und Verbindungsweg von Mühlenstr. bis Tunnelstr. und einschließlich Sackgasse zur Straße Am Nordhafen	E



Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
2606	Vohwinkelstr. Nebenfahrbahn von Herwarthstr. bis Mühlenstr.	B
2606	Vohwinkelstr. Verbindungsweg von Mühlenstr. bis Tunnelstr.	H
<u>Stadtbezirk – Rheinhausen - 96</u>		
6797	Rotterdam Str. von Europaallee bis Wendeanlage	C
6590	Kruppplatz	B
7687	Mozartstr. außer Sackgasse zu Nr. 15 - 19 -RK-	B
7687	Mozartstr. Sackgasse zu Nr. 15 - 19 -RK-	A
<u>Stadtbezirk – Süd - 97</u>		
3132	Am Bierweg	B
2321	Richard-Seiffert-Str.	C
1125	Am Schellberg von Anfang bis Am Hauweg außer Verbindungsstraße zu Nr. 2 - 14	B
1125	Am Schellberg Verbindungsstraße zu Nr. 2 - 14	A
1421	Düsseldorfer Landstr. von Im Haagfeld bis B 288 außer Nebenfahrbahnen vor Nr. 382 - 388 u. 392 - 402	D
1421	Düsseldorfer Landstr. Nebenfahrbahnen vor Nr. 382 - 388 u. 392 - 402	B
2299	Remberger Str. einschließlich Abzweigung zu Am Rembergsee	B



Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winterdienst- stufe
<u>Stadtbezirk – Walsum - 91</u>		
8644	Hoevelerstr. außer Verbindungswege zur Holtener Str. und zur Dr.-Hans-Böckler-Str. und Stichstr. hinter Nr. 2 - 40	2
<u>Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93</u>		
2606	Vohwinkelstr. außer von Sackgasse Brücke bis Herwarthstr. und Nebenfahrbahn von Herwarthstr. bis Mühlenstr. und Verbindungsweg von Mühlenstr. bis Tunnelstr. und einschließlich Sackgasse zur Straße Am Nordhafen	1
<u>Stadtbezirk – Rheinhausen - 96</u>		
6797	Rotterdammer Str. von Europaallee bis Wendeanlage	1
<u>Stadtbezirk – Süd - 97</u>		
2321	Richard-Seiffert-Str.	1
1421	Düsseldorfer Landstr. außer Stichstraßen und Nebenfahrbahnen vor Nr. 382 - 388 u. 392 - 402	1
2299	Remberger Str. von Düsseldorfer Landstr. bis Zufahrt Krankenhaus außer Abzweigung zu Am Rembergsee	1
2299	Remberger Str. von Zufahrt Krankenhaus bis Cochemer Str.	2

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorstehende 16. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 8. Dezember 2022

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203 283-7980

Bekanntmachung der 16. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 8. Dezember 2022

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Unternehmenssatzung vom 07. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57 vom 31. Dezember 2021, S. 733 - 734);
- §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470);
- dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbands-

rechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560);

- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901);
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 450 - 463), zuletzt geändert durch die 15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 9. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57 vom 31. Dezember 2021, S. 746 - 748), wird wie folgt geändert:

I. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die erstmalige Inbetriebnahme und wesentliche Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen (auch Teilanlagen) unverzüglich der WBD-AöR in Form eines Entwässerungsantrags anzuzeigen und rechtzeitig vor Baubeginn die Zustimmung der WBD-AöR einzuholen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn Niederschlagswasser zum Zwecke der weiteren Verwendung als Brauchwasser aufgefangen und danach in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet wird.



II. § 27 Abs. 1 Buchstabe a) 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- § 6 Abs. 1 Satz 1 die erstmalige Inbetriebnahme oder wesentliche Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen (auch Teilanlagen) nicht unverzüglich der WBD-AÖR in Form eines Entwässerungsantrags anzeigt,

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorstehende 16. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 8. Dezember 2022

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 16. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 8. Dezember 2022

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006,

S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Unternehmenssatzung vom 07. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57 vom 31. Dezember 2021, S. 733 - 734);

- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327);

- §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560);

- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 21. Dezember 2007, S. 467 - 468), zuletzt geändert durch die 15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg vom 9. Dezember 2021 (veröffentlicht

im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57 vom 31. Dezember 2021, S. 748 - 749), wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 7 bis 9 werden ohne textliche Änderung § 1 Abs. 9 bis 11.

II. § 1 Abs. 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(7) Für die Einleitung von Grundwasser und/oder von nicht entwässertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im Zusammenhang mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 16 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung sind gebührenpflichtig die Eigentümer/innen, Miteigentümer/-innen, Nießbraucher/innen, Erbbauberechtigten, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks von dem Grundwasser und/oder nicht entwässertem Klärschlamm in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

III. § 1 Abs. 8 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(8) Für die durchgeführte Analytik im Rahmen einer Wartung einer in § 8 Abs. 1 aufgeführten Entwässerungsanlage sind gebührenpflichtig die Eigentümer/innen, Miteigentümer/-innen, Nießbraucher/innen, Erbbauberechtigten, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks auf dem sich die Entwässerungsanlage befindet.

IV. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wasserzähler

Als Wasserzähler im Sinne dieser Satzung sind nur ordnungsgemäß funktionierende, fest in die Leitung eingebaute Zähler sowie Aufschraubzähler zugelassen. Nicht zugelassen sind Aufsteckzähler. Der Nachweis der Eichung sowie der ordnungsgemäßen Funktion des Wasserzählers obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Der Einbau des Wasserzählers ist mittels Nachweisen hinsicht-

lich des Einbaudatums, der Zählernummer, des Zählerstandes und ggf. der Rechnung des einbauenden Fachbetriebes, sowie mit aussagekräftigen Fotos des Zwischenzählers über den ordnungsgemäßen Einbau zu dokumentieren und der WBD-AöR zu belegen. Die Nutzung des Wasserzählers ist der WBD-AöR anzuzeigen. Dient der Wasserzähler gemäß § 3a Abs. 4 der Erfassung von Nichteinleitungsmengen in den öffentlichen Abwasserkanal so muss der/die Gebührenpflichtige zusätzlich schriftlich erklären, dass über den Wasserzähler nur Wasser für Zwecke entnommen wird, bei denen kein Abwasser anfällt. Die WBD-AöR ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messvorrichtungen und die Funktionsfähigkeit zu überprüfen bzw. den Nachweis zu fordern. Die Kosten für den Einbau und den Nachweis sind von der/dem Gebührenpflichtigen zu tragen. Die WBD-AöR behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen eine Verplombung durch einen Fachbetrieb einzufordern.

V. § 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,69 €
- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 1,25 €.

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,67 €

- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 0,80 €.

(3) Gebührenpflichtige, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen eines Abwasserverbandes in Anspruch nehmen, werden mit der ihnen zurechenbaren anteiligen Verbandsumlage, die von der WBD-AöR für Nichtverbandsmitglieder in dem Verbandsgebiet entrichtet wird, veranlagt. Die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser beträgt:

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,15 €
- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 0,72 €.

(4) Die Kleineinleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,02 €.

(5) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge zzgl. einer Abfuhrgebühr erhoben.

- 1. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 10,76 € je angefangenen halben Kubikmeter.
- 2. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 18,08 € je angefangenen halben Kubikmeter.
- 3. Die Abfuhrgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 121,35 € je Entleerungstermin und Grundstück.

(6) Für die Einleitung von Grundwasser und/oder nicht entwässertem



Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im Zusammenhang mit einer Ausnahmebewilligung gemäß § 16 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt die Gebühr:

- 1. je eingeleitetem m³ Grundwasser 0,50 €
- 2. je eingeleitetem m³ nicht entwässertem Klärschlamm 6,30 €.

(7) Für die im Rahmen einer Wartung durchgeführten Analytik einer Entwässerungsanlage gemäß § 8 Abs. 1 beträgt die Gebühr 37,34 €.

(8) Sofern und soweit verbindlich festgestellt wird, dass gebührenpflichtige Sachverhalte der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

VI. § 6 Abs. 8 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(8) Der Anspruch auf die Gebühren gemäß § 4 Abs. 6 entsteht mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Einleitung; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

VII. § 6 Abs. 9 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(9) Der Anspruch auf die Gebühr gemäß § 4 Abs. 7 entsteht mit dem Zeitpunkt der Durchführung einer Analytik; sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorstehende 16. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie

über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 8. Dezember 2022

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 16. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 8. Dezember 2022

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Unternehmenssatzung vom 07. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57 vom 31. Dezember 2021, S. 733 - 734);
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- § 5 Abs. 10 und § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136);
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der

Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);

- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);

- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 15. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 9. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57 vom 31. Dezember 2021, S. 750 - 752), wird wie folgt geändert:

I. § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die WBD-AÖR ausgeschlossen sind, ist der/die Besitzer/ in dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) zur Abfallentsorgung verpflichtet.

II. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) sind „Ab-

fälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle von dem/der Abfallbesitzer/ in oder -erzeuger/in von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

III. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der WBD-AÖR an den von ihr betriebenen ortsfesten Sammelstellen und zu den bekannt gegebenen Terminen an den von ihr betriebenen Sammelfahrzeugen angenommen. Eine Annahme an den Sammelfahrzeugen kann nur in haushaltsüblichen Mengen erfolgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können mit der Vorgabe, dass diese Abfälle nicht an den Sammelfahrzeugen, sondern nur an den ortsfesten Sammelstellen auf den Recyclinghöfen Mitte und Nord angenommen werden können.

IV. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Bestellung. Der Abholtermin wird von der WBD-AÖR festgelegt. Auf Antrag können gebührenpflichtige Sonderabholungen - die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung - durchgeführt werden. Bei Anmeldung der Sperrgutabholung bis 12.00 Uhr erfolgt die Abholung am nächsten Tag (Sperrgut-Express-Service 1). Bei Anmeldung der Sperrgutabholung bis 10.00 Uhr erfolgt die Abholung am gleichen Tag (Sperrgut-Express-Service 2). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge der WBD-AÖR zu melden.

V. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Einsammeln und Befördern des Restmülls wird mit unterschiedlichen Behältnissen (Rollbehältern, Abfallsäcken oder Großbehältern) gemäß Abs. 2 durchgeführt. Das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle erfolgt durch Rollbehälter (Bioabfallbehälter) gemäß Abs. 2 b) – e) und Großbehälter (nicht fahrbar) (Bioabfallbehälter) gemäß Abs. 2 i) – j).

VI. § 14 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) In Sonderfällen – beispielsweise bei zeitweilig stärkerem Anfall von Restmüll – können vorübergehend von der WBD-AÖR zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Alternativ können auf schriftlichen Antrag weitere Abfallbehälter für Restmüll und/oder Bioabfall zur Verfügung gestellt oder gebührenpflichtige Sondereinzelleerungen für Restmüllbehälter ohne Vollservice (§ 2 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchgeführt werden.

VII. § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen kann die WBD-AÖR die Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind. Eine Leerung erfolgt grundsätzlich erst zum nächsten Abfuhrtermin. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Darüber hinaus kann die WBD-AÖR bei nicht entsprechend der Bestimmung des Abs. 4 S. 2 befüllten Abfallbehältern auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Sondereinzelleerung als Restmüll ohne Vollservice (§ 2 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchführen. Bei Fehlbefüllung von Behältern für Abfälle zur Verwertung gilt § 14 Abs. 7 S. 3 und 4 entsprechend.

VIII. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag des/der Benutzer(s)/in können Rollbehälter – mit Ausnahme der Papierabfallbehälter – im Zuge des Leerungsvorgangs auch von der WBD-AöR vom Stellplatz geholt und zurück transportiert werden (mit Vollservice).

IX. § 17 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Transportweg vom Stellplatz bis zu der mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße darf höchstens 15 m lang sein und keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. Etwaige Höhenunterschiede müssen durch Rampen mit maximaler Steigung von 1 : 12,5 bei Rollbehältern und 1 : 6 bei Großbehältern oder durch eine Hebebühne ausgeglichen werden. Die Breite des Transportweges muss bei Rollbehältern mindestens 1,20 m und bei Abfallgroßbehältern mindestens 1,50 m betragen und darf nicht durch Gegenstände (z.B. Kinderwagen oder Fahrräder) beengt werden. Die Durchgangshöhe des Transportweges muss mindestens 2 m betragen.

X. § 17 Abs. 2 Nr. 5 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:

6. Stellplätze in Kellern mit einer Hebebühne, die einen Motorantrieb hat und deren Bodenfläche in hochgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegt, sind nur zugelassen für Restmüllbehälter mit höchstens 120 l Volumen.

XI. § 17 Abs. 2 Nr. 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

5. Für Bioabfallbehälter ist ein Kellerstandplatz unzulässig.

XII. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ist die Anlage von Stellplätzen und Transportwegen entsprechend den in Abs. 2 genannten Anforderungen nicht möglich, so kann die WBD-AöR Ausnahmen zulassen. Dabei sind bei Servicebehältern für Restmüll, die über Stufen transportiert werden müssen, lediglich 40 l-, 60 l- und 80 l- Abfallbehälter zugelassen. Bioabfallbehälter werden nicht über Stufen transportiert.

XIII. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf den Recyclinghöfen werden folgende Abfälle angenommen:

1. Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie zeitweilig vermehrt anfallen, bis 1,0 m³ je Anlieferung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
2. Sperrgut/Sperrmüll aus Haushaltungen sowie Sperrgut/Sperrmüll aus Industrie und Gewerbe bis zu einer Menge von 5,0 m³ je Anlieferung. Die Annahme ist kostenfrei,
3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 unterteilt in folgende Gerätegruppen:

Sammelgruppe 1:
Wärmeüberträger (z.B. Kühlschränke, Gefrierschränke, Klimageräte, Wärmepumpen, ölfüllte Radiatoren)

Sammelgruppe 2:
Bildschirme, Monitore, Geräte mit Bildschirmen >100 cm²

Sammelgruppe 2a:
Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 3:
Lampen

Sammelgruppe 4:

Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, sowie Geräte bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt)

Sammelgruppe 4a:

Nachtspeicherheizungen, die Asbest oder Chrom VI enthalten, werden nach § 10 Abs. 7 ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen

Sammelgruppe 4b:

Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 5:

Kleingeräte, kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik <50 cm

Sammelgruppe 5a:

Batteriebetriebene Altgeräte

Sammelgruppe 6:

Photovoltaikmodule werden ausschließlich auf dem Betriebshof in Hochfeld angenommen.

Elektrogeräte, die ausschließlich oder gewöhnlich in anderen als privaten Haushaltungen genutzt werden (z.B. Kühltheken, Industriedrucker), dürfen an den Recyclinghöfen nicht angeliefert werden. Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4, 4a und 6 sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit der WBD-AöR abzustimmen. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt kostenfrei, mit Ausnahme von Nachtspeicherheizungen (Sammelgruppe 4a), die nicht ordnungsgemäß verpackt oder beschädigt angeliefert werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,

4. Bauschutt (z.B. Sand, Steine, Kies, Keramik, ausgehärteter Zement ohne Papieranhaftung) (keine Baumischabfälle und/oder Bodenaushub) bis 1,0 m³ je Anlieferung. Für die Annahme aus

- Haushaltungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Annahme aus Gewerbe und Industrie richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
5. Grünabfälle und Rasenschnitt (keine Grasnarbe) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe bis 5,0 m³ je Anlieferung. Die Annahme aus Haushaltungen ist kostenfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
 6. Altglas (Hohlglas, z.B. Flaschen, Konservengläser etc.), Altpapier, Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen sowie andere Wertstoffe aus Haushaltungen. Die Annahme ist kostenfrei,
 7. PKW-Altreifen aus Haushaltungen bis 5 Stück sind kostenfrei. Bei darüber hinausgehenden Mengen richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. PKW-Altreifen aus Gewerbe und Industrie bis 5 Stück sind kostenfrei. Bei darüber hinausgehenden Mengen richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Annahme von LKW-Reifen erfolgt ausschließlich nach vorheriger telefonischer Abstimmung. Für die Annahme aus Haushaltungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Annahme aus Gewerbe und Industrie richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
 8. Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen mit einer Gebindegröße von max. 20 Liter. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
 9. schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie schadstoffhaltige Abfälle aus Industrie und Gewerbe nach telefonischer Abstimmung in Gebinden mit einer maximalen Größe von 20 l, wenn diese nicht aus der Produktion oder einer Dienstleistung eines Gewerkes für Dritte stammen. Eine Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen aus Industrie und Gewerbe kann nicht auf dem Recyclinghof West erfolgen. Die Annahme aus Haushaltungen ist kostenfrei. Für die Annahme aus Industrie und Gewerbe richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
 10. Bauholz, behandeltes Holz und mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (A IV) aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe max. 3 m³ je Anlieferung. Für die Annahme aus Haushaltungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Annahme aus Gewerbe und Industrie richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung,
 11. Baustellenabfälle (z.B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas, Zementpulver) bis 0,1 m³ je Anlieferung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
 12. Renovierungsabfälle (z.B. Tapetenreste, Laminat, Fenster, Toilettensitz) bis 1,0 m³ je Anlieferung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
 13. Autobatterien aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 Stück), aus Industrie und Gewerbe nach telefonischer Abstimmung mit der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR. Die Annahme erfolgt kostenfrei,
 14. Autoteile (z.B. Stoßstangen) ausschließlich aus Kunststoff oder Metall ohne schädliche Restanhaftungen in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 m³). Die Annahme erfolgt kostenfrei.
- Autoteile aus Kunststoff- und Metallverbindungen (z.B. Stoßstange mit Metallteilen) ohne schädliche Restanhaftungen in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 m³). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung,



15. Kunststoffteile (z.B. Rohre, Regentonnen) ohne schädliche Restanhaftungen. Die Annahme erfolgt kostenfrei,

16. Dämmwolle und Asbestzement (Eternit) bis 1 m³ je Anlieferung werden nur auf den Recyclinghöfen Mitte und Nord angenommen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung,

17. Teerpappe/Bitumenpapier bis 1 m³ je Anlieferung werden nur auf den Recyclinghöfen Mitte und Nord angenommen. Für die Annahme aus Haushaltungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Annahme aus Gewerbe und Industrie richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorstehende 16. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 8. Dezember 2022

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung der 18. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 8. Dezember 2022

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am

8. Dezember 2022 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Unternehmenssatzung vom 07. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57 vom 31. Dezember 2021, S. 733 - 734);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029);
- § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136);

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 468 - 474), zuletzt geändert durch die 17. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 9. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57 vom 31. Dezember 2021, S. 753 - 754), wird wie folgt geändert:



I. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5a der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 36,80 € erhoben.

II. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Restmüllabfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rollbehälter

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	100,20 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	100,20 €
- normaler Serviceaufwand	50,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	89,76 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	150,32 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	150,32 €
- normaler Serviceaufwand	50,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	89,76 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	200,44 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	200,44 €
- normaler Serviceaufwand	50,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	89,76 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	300,68 €
je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	300,68 €
- normaler Serviceaufwand	50,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	89,76 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	601,40 €	- normaler Serviceaufwand	25,36 €
		- erhöhter Serviceaufwand	44,88 €
je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)		je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	150,32 €
- Grundpreis	601,40 €	je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- normaler Serviceaufwand	65,36 €	- Grundpreis	150,32 €
- erhöhter Serviceaufwand	115,56 €	- normaler Serviceaufwand	25,36 €
		- erhöhter Serviceaufwand	44,88 €
je 660 I-Abfallgroßbehälter	1.738,76 €	je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	300,68 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	2.014,44 €		
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	2.852,96 €		

Großbehälter (fahrbar)

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	5.513,12 €
je 4600 I-Vollunterflurbehälter	11.527,48 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

III. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rollbehälter

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	50,08 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	50,08 €
- normaler Serviceaufwand	25,36 €
- erhöhter Serviceaufwand	44,88 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	75,16 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	75,16 €
- normaler Serviceaufwand	25,36 €
- erhöhter Serviceaufwand	44,88 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	100,20 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	100,20 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	869,36 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	1.007,20 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	1.426,48 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	2.756,56 €
je 4600 I-Vollunterflurbehälter	5.763,72 €

Bioabfallbehälter

Rollbehälter

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	22,52 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	22,52 €
- normaler Serviceaufwand	25,36 €
- erhöhter Serviceaufwand	44,88 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	30,04 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	30,04 €
- normaler Serviceaufwand	25,36 €
- erhöhter Serviceaufwand	44,88 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	45,08 €



je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	45,08 €
- normaler Serviceaufwand	25,36 €
- erhöhter Serviceaufwand	44,88 €

je 240 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	90,20 €
--	---------

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	90,20 €
- normaler Serviceaufwand	32,68 €
- erhöhter Serviceaufwand	57,76 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter	826,96 €
je 4600 l-Vollunterflurbehälter	1.729,08 €

IV. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für die Entsorgung bei 1- Personengrundstücken beträgt der auf die Leistungsgebühr für Restmüll bezogene Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung	12,56 €
---	---------

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung	25,04 €
---	---------

V. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 für Restmüllbehälter oder § 15 Abs. 7 S. 4 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

Restmüllbehälter

- je 40 l-Abfallbehälter	22,60 €
- je 60 l-Abfallbehälter	23,56 €
- je 80 l-Abfallbehälter	24,52 €
- je 120 l-Abfallbehälter	26,48 €
- je 240 l-Abfallbehälter	32,36 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	58,52 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	63,84 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	80,68 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	146,40 €
- je 4600 l-Vollunterflurbehälter	262,08 €

VI. § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z.B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	17,80 €
- je 60 l-Abfallbehälter	17,80 €
- je 80 l-Abfallbehälter	17,80 €
- je 120 l-Abfallbehälter	17,80 €
- je 240 l-Abfallbehälter	17,80 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	17,80 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	17,80 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	17,80 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	34,00 €
- je 4600 l-Vollunterflurbehälter	34,00 €

VII. § 2 Abs. 10 bis 15 werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:

(10) Für die Entsorgung von zeitweilig stärker anfallendem Abfall in Abfallsäcken werden als Gebühr je 70-l-Abfallsack

4,00 €

(11) Für die Gestellung und Abholung von Veranstaltungsbehältern (z.B. Polterabendbehältern) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 80 l Behälter, bereitstellen und abholen	16,80 €
- je 120 l Behälter, bereitstellen und abholen	19,95 €
- je 240 l Behälter, bereitstellen und abholen	28,35 €
- jeder weitere Behälter bis einschließlich 240 l, bereitstellen und abholen	8,40 €
- je 660 l Behälter, bereitstellen und abholen	52,50 €
- je 770 l Behälter, bereitstellen und abholen	57,75 €
- je 1.100 l Behälter, bereitstellen und abholen	75,60 €

(12) Für die Annahme und die Entsorgung der folgenden gemäß § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR angelieferten Abfälle werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

- Kleinstmenge bis 0,1 m ³	2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 m ³	7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 m ³	15,00 €

2. Bauschutt (z. B. Sand, Steine, Kies, Keramik, ausgehärteter Zement ohne Papieranhaftung) (keine Baumischabfälle und/oder Bodenaushub) aus Haushaltungen

- Kleinstmenge bis 0,1 m ³	2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 m ³	7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 m ³	15,00 €

3. Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen (Gebindegröße von max. 20 Liter) je kg

1,00 €

4. Bauholz, behandeltes Holz und mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (A IV) aus Haushaltungen bis max. 3 m³ je Anlieferung

- Kleinstmenge bis 0,1 m ³	2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 m ³	7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 m ³	15,00 €
- Anlieferung ab 1,0 m ³ je angefangener m ³	15,00 €

5. Baustellenabfälle (z. B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas, Zementpulver)

- Kleinstmenge bis 0,1 m ³	2,00 €
---------------------------------------	--------

6. Renovierungsabfälle (z. B. Tapetenreste, Laminat, Fenster, Toilettensitz)

- Kleinstmenge bis 0,1 m ³	2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 m ³	7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 m ³	15,00 €

7. Autoteile aus Kunststoff- und Metallverbindungen (z.B. Stoßstange mit Metallteilen) ohne schädliche Restanhaftungen

- Kleinstmenge bis 0,1 m ³	2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 m ³	7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 m ³	15,00 €

8. Altreifen PKW und LKW aus Haushaltungen

- Altreifen PKW ab dem 6. Reifen (Stück)	3,50 €
- Altreifen PKW mit Felge, ab dem 6. Reifen (Stück)	8,00 €
- Altreifen LKW (Stück)	8,00 €
- Altreifen LKW mit Felge (Stück)	13,00 €

9. Asbestzement (Eternit) (max. 1 m³ je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte)
je t 320,00 €

10. Dämmwolle (max. 1 m³ je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte)
je t 695,00 €

11. Teerpappe/Bitumenpapier (max. 1 m³ je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte) aus Haushaltungen
je t 160,00 €

(13) Für die gesonderte Abholung von Sperrgut nach § 11 Abs. 2 S. 3-5 der Abfallentsorgungssatzung werden nachstehende Gebühren erhoben:

- Sperrgut-Express-Service 1 (§ 11 Abs. 2 S. 3-4 Abfallentsorgungssatzung) Anmeldung bis 12.00 Uhr/Abholung nächster Tag 30,00 €

- Sperrgut-Express-Service 2 (§ 11 Abs. 2 S. 3, 5 Abfallentsorgungssatzung) Anmeldung bis 10.00 Uhr/Abholung gleicher Tag 60,00 €

(14) Für die Entsorgung von Sinkkastengut aus Privatstraßen werden als Gebühr je t Sinkkastengut 53,66 € erhoben.

(15) Sofern und soweit verbindlich festgestellt wird, dass gebührenpflichtige Sachverhalte der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

VIII. § 3 Abs. 4 bis 8 werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:

(4) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 10 ist derjenige/diejenige, der/die den Abfallsack erwirbt.

(5) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 11 ist derjenige/diejenige, der/die die Veranstaltungsbehälter beantragt.

(6) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 12 ist derjenige/diejenige, der/die die Abfälle anliefert.

(7) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 13 ist derjenige/diejenige, der/die den jeweiligen Sperrgut-Express-Service beantragt.

(8) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 14 ist derjenige/diejenige, der/die die Sinkkastenleerung beantragt.

IX. § 4 Abs. 7 bis 11 werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:

(7) Die Gebührenpflicht für den Abfallsack gemäß § 2 Abs. 10 entsteht mit dessen Erwerb und wird sofort fällig.

(8) Die Gebührenpflicht für die Veranstaltungsbehälter gemäß § 2 Abs. 11 entsteht mit der Bereitstellung eines Veranstaltungsbehälters und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(9) Die Gebührenpflicht für die Annahme von Abfällen gemäß § 2 Abs. 12 entsteht mit der Anlieferung und wird sofort fällig.

(10) Die Gebührenpflicht für den jeweiligen Sperrgut-Express-Service gemäß § 2 Abs. 13 entsteht mit der Durchführung der Leistung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(11) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung des Sinkkastengut gemäß § 2 Abs. 14 entsteht mit der beauftragten Entleerung eines Sinkkastens und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorstehende 18. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 8. Dezember 2022

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203 283-3949



Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 8. Dezember 2022

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

- §§ 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498) in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.12.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57 vom 31. Dezember 2021, S. 766 – 771), wird wie folgt geändert:

I. In § 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

Sofern und soweit verbindlich festgestellt wird, dass gebührenpflichtige Sachverhalte der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

II.

Der Gebührentarif zur Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.12.2021 wird geändert und erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENTARIF

zur Friedhofsgebührensatzung der WBD-AÖR

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
A ERWERB UND WIEDERERWERB VON RECHTEN AN GRABSTÄTTEN			
I. Erwerb von Reihengrabstätten			
1	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren		679
2	Erdreihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahren		1.226
3	Sargrasenreihengrabstätte		2.317
4	Urnenreihengrabstätte		1.182
5	Urnenrasenreihengrabstätte		2.082
6	Anonyme Urnenreihengrabstätte		1.451
II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Stelle			
7	Wahlgrabstätte engliegend	81,50	1.630
8	Wahlgrabstätte engliegend als Tiefgrab	115,12	2.302
9	Wahlgrabstätte getrenntliegend	87,97	1.759
10	Wahlgrabstätte getrenntliegend als Tiefgrab	123,29	2.466
11	Sargrasenwahlgrabstätte	128,55	2.571
12	Urnenwahlgrabstätte	76,65	1.533
13	Urnenrasenwahlgrabstätte	115,20	2.304
14	Baumwahlgrabstätte für Urnen	131,40	2.628
15	Ruhestätte im Kolumbarium	154,95	3.099
III. Wiedererwerb und sonstiger Erwerb von Nutzungsrechten			
16	Die Gebühr für die Vergabe des Nutzungsrechts an der für das Aufstellen von Grabmalen außerhalb der Grabstätte erforderlichen Fläche beträgt einmalig		154
17	Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte ist für jedes Jahr des Wiedererwerbs 1/20 der im Zeitpunkt des Wiedererwerbs für den Ersterwerb gültigen Gebühr zu zahlen.		
B BESTATTUNGEN SOWIE NEBENLEISTUNGEN			
I. Erdbestattungen			
18	Bestattungen von Totgeburten und Kindern bis zu 2 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		70
19	Bestattungen von Verstorbenen über 2 Jahren und bis zu 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		507
20	Bestattungen von Verstorbenen über 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		902
21	wie 20, Bestattung am Samstag		1.018
II. Urnenbeisetzungen, Ascheverstreungen			
22	Urnenbeisetzung einschließlich Grabanfertigung und Grabschließung		394
23	wie 22, Beisetzung am Samstag		482
24	Ascheverstreung im Streufeld		1.816
25	Urnenbeisetzung im Kolumbarium		127



Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
	III. Nebenleistungen		
26	Trauerhallennutzung		226
27	Trauerhallennutzung am Samstag		314
28	Nutzung des Kapellenvorplatzes oder eines anderen Treffpunktes am Friedhof (z.B. Wandelhalle)		86
29	Nutzung des Kapellenvorplatzes oder eines anderen Treffpunktes am Friedhof am Samstag		114
30	Urnenfeerraum		63
31	Benutzung der Abschiedsräume		183
32	Benutzung der Kühlräume Waldfriedhof/Krematorium		155
33	Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen		151
34	Benutzung des Raumes der Erinnerung je Monat		31
35	Beisetzung einer Grabbeigabe		200
C	EINÄSCHERN SOWIE NEBENLEISTUNGEN		
	I. Einäscherung		
36	Einäscherung von Verstorbenen über 5 Jahren		394
37	Einäscherung von Verstorbenen bis zu 5 Jahren		220
38	sofortige Einäscherung		490
	Mit der Gebühr nach lfd. Nr. 36 - 38 sind die Kosten für die Gestellung einer Urne abgegolten.		
	Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)		
	II. Nebenleistungen		
39	Versand einer Urne Die Gebühr ergibt sich aus den aktuell gültigen Versandgebühren der Versanddienstleister für In- und Auslandssendungen		
	Zuzüglich der Gebühr für allgemeine Verwaltungstätigkeiten aus der lfd. Nr. 52		
	Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)		
D	AUSGRABUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN		
	I. Leichen und Leichenreste		
40	Ausgrabung von Verstorbenen bis 5 Jahren		1.019
41	Ausgrabung von Verstorbenen über 5 Jahren		2.263
42	Wiederbeisetzung von Verstorbenen bis 5 Jahren (wie Position 19)		507
43	Wiederbeisetzung von Verstorbenen über 5 Jahren (wie Position 20)		902
	II. Aschen und Aschenreste		
44	Ausgrabung		582
45	Wiederbeisetzung (wie Position 22)		394
	Die Erhebung von Gebühren nach den lfd. Nr. 40 - 45 lässt die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, Grabzubehör einschl. des Grabmals vorher entfernen zu lassen, unberührt. Auch die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettungen haben die Antragsteller zu tragen.		

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
E GENEHMIGUNG VON GRABMALEN, EINFASSUNGEN UND GRABKAMMERN			
46	für die Genehmigung von liegenden Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen		62
47	für die Genehmigung von stehenden Grabmalen		90
48	für die Genehmigung von Sonderbauten		224
49	für die Genehmigung von Sargkammern je Grab		302
F Sonstige Genehmigungen			
50	Genehmigung für das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher		62
51	Übertragung des Nutzungsrechts		22
52	Sonstige Gestattungen und Erlaubnisse, Gebühren für allgemeine Verwaltungstätigkeiten (zum Beispiel Bearbeitung von Verzichtserklärungen, Entzugsverfahren, Schlüsselbeschaffungen)		62



Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Vorstehende 1. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetrieben Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 8. Dezember 2022

Linne
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

*Auskunft erteilt:
Herr Centamore
Tel.-Nr.: 0203 283-3000*

Preisänderung für Fernwärme zum 01. Januar 2023

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH an die Fernwärmekunden in den Ortsteilen Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Bruckhausen und Hochheide.

Fortführung Arbeitspreis Gasumlagen

[1] Die Fernwärme Duisburg GmbH gibt die Änderungen der Preislisten für die Kunden mit den Preislisten Wärme Classic (ehemals TA Niederrhein, TA 01 02 03 14 und TA 05 09 18) und Wärme Profi (ehemals SV 02 (a), SV 02 (b) und SV 05 09 18 (a) - (f)) für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Bruckhausen und Hochheide gemäß Ziffer 6a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.01.2023 bekannt:

Ziffer 1c) wird wie folgt angepasst:

1c) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2023 - 31.03.2023 (vorläufig): Nettopreis: 0,280 cent/kWh; Bruttopreis 0,300 cent/kWh.

Ziffer 4 wird wie folgt angepasst:

Der Preis nach Ziffer 1c), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01. Januar 2023 bis 31. März 2023 festgelegt. Die im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.03.2023 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallenen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen.

Zum 01.01.2023 treten die, unter [1] aufgeführten Preislisten, in Kraft.

[2] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2022 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

[3] Die in den Preisblättern ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 % im Zeitraum 01.10.2022 - 31.03.2024.

[4] Die vollständigen Tarife liegen im Service-Center der Fernwärme Duisburg, Gerhard-Malina-Str. 1, 46537 Dinslaken, zur Einsichtnahme aus; sie können zusätzlich unter der Internetadresse www.fernwaerme-duisburg.de/download eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Unsere Kunden informieren wir mit individuellem Anschreiben.



Preisänderung für Fernwärme zum 01. Januar 2023

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preiserhöhung für Fernwärme zum 01. Januar 2023. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise steigt der Preis um durchschnittlich 46,99 %. Ihre ab dem 01.01.2023 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis [ehemals GI und GII]	11,21 EUR/MJ/h	11,99 EUR/MJ/h	40,36 EUR/kW	43,19 EUR/kW
2. Arbeitspreis Wärme Classic [ehemals GI]				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	35,85 EUR/GJ	38,36 EUR/GJ	12,903 Ct/kWh	13,806 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	33,31 EUR/GJ	35,64 EUR/GJ	11,993 Ct/kWh	12,833 Ct/kWh
Arbeitspreis Wärme Profi [ehemals GII]				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	35,85 EUR/GJ	38,36 EUR/GJ	12,903 Ct/kWh	13,806 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	30,76 EUR/GJ	32,91 EUR/GJ	11,071 Ct/kWh	11,846 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	28,22 EUR/GJ	30,20 EUR/GJ	10,163 Ct/kWh	10,874 Ct/kWh
2 a. Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2023 – 30.06.2023 [vorläufig]			0,540 Ct/kWh	0,578 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	6,78 EUR/m ³	7,25 EUR/m ³		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule
¹ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 7 % im Zeitraum 01.10.2022 - 31.03.2024.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

[1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise sowie geänderten gesetzlichem Umsatzsteuersatz werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2022 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

[2] Arbeitspreis für Gasumlagen

Ziffer 2a wird wie folgt geändert:

2a) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2023 – 30.06.2023 [vorläufig]: Nettopreis: 0,540 cent/kWh; Bruttopreis 0,578 cent/kWh.

Ergänzung Ziffer „4.1 Preisänderungsklauseln:“ Der Preis nach Ziffer 2a), wird vorläufig für den Zeitraum 01. Januar 2023 – 30. Juni 2023 festgelegt. Die im Zeitraum 01.01.2023 – 30.06.2023 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallenen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen.

[3] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0.

[Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr].

Zum 01.01.2023 treten die neuen Preislisten in Kraft.





Preisänderung für Fernwärme zum 01. Januar 2023

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für das Versorgungsgebiet Am Alten Angerbach.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preiserhöhung für Fernwärme zum 01. Januar 2023. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise steigt der Preis um durchschnittlich 49,55 %. Ihre ab dem 01.01.2023 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise in kW und kWh	
	netto	brutto ¹
1. Arbeitspreis Wärme Classic	12,628 Ct/kWh	13,512 Ct/kWh
1 a. Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2023 – 30.06.2023 (vorläufig)	0,540 Ct/kWh	0,578 Ct/kWh
2. Jahresgrundpreis Wärme Classic	40,37 EUR/kW	43,20 EUR/kW
3. Verrechnungspreis		
3 a. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler	126,90 EUR/Zähler	135,78 EUR/Zähler
3 b. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt für die Bereitstellung von Warmwassererwärmung im Durchlaufprinzip	211,50 EUR/pro Jahr	226,31 EUR/pro Jahr

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde

¹ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 7 % im Zeitraum 01.10.2022 – 31.03.2024.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

[1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise sowie geändertem gesetzlichem Umsatzsteuersatz werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2022 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

[2] Arbeitspreis für Gasumlagen

Ziffer 1a wird wie folgt angepasst:

1a) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2023 – 30.06.2023 (vorläufig): Nettopreis: 0,540 cent/kWh; Bruttopreis 0,578 cent/kWh.

Ergänzung Ziffer „4 Preisänderung:“ Der Preis nach Ziffer 1a), wird vorläufig für den Zeitraum 01. Januar 2023 – 30. Juni 2023 festgelegt. Die im Zeitraum 01.01.2023 – 30.06.2023 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallenen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen.

[3] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0.

(Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Zum 01.01.2023 treten die neuen Preislisten in Kraft.



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Innovation, Organisation und
Zentrale Services
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation, Organisation und
Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de